

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Dezember 2003

Nr. 2003/2231

Krippenprojekt für Kinder von Staatsangestellten; Gesuch um einen Beitrag aus dem Max Müller-Fonds

1. Ausgangslage

Mit Kantonsratsbeschluss vom 7. Mai 2003 wurden die Grundlagen für die Erarbeitung und Umsetzung eines Kinderkrippenangebotes für Kinder von Staatsangestellten geschaffen. Das Personalamt wurde vom Regierungsrat mit Beschluss vom 23. September 2003 beauftragt, unter Beizug der Arbeitsgruppe Kinderkrippen eine Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Tagesheim Lorenzen Solothurn im Rahmen der vom Kantonsrat bewilligten Mittel vorzubereiten. Im Auftrag des Kantons bietet die Stiftung Tagesheim Lorenzen ab Februar 2004 zehn Krippenplätze für Kinder von Staatsangestellten an. Das Projekt startet am 1.12.2003 und der Betrieb der Kindergruppe soll am 2. Februar 2004 im Fegetzhof, Herrenweg 47, in Solothurn, aufgenommen werden. Das Haus steht im Eigentum des Kantons. Aufgenommen werden Kinder von Staatsangestellten im Alter von 3 Monaten bis zum Eintritt in die Primarschule. Aus pädagogischen Gründen wird eine Mindestanwesenheit von 3 Halbtagen pro Woche gefordert. Die Stiftung führt die Kinderkrippe nach den Richtlinien des Schweizerischen Krippenverbandes. Das Personalamt ersucht nun um einen Beitrag aus dem Max Müller-Fonds von 30'000 Franken für die Anschaffung von verschiedenen Einrichtungen im Fegetzhof.

2. Erwägungen

2.1 Zweck des Max Müller-Fonds

Nach Erbvertrag vom 30. August 1966 zwischen Max Otto Müller, 1888–1967, und dem Kanton Solothurn sowie der Neuumschreibung des Fondszweckes gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4190 vom 15. Dezember 1992 sind die Fondsmittel grundsätzlich wie folgt zu verwenden:

- Zwei Drittel der Mittel für die Schaffung und die Bereitstellung von Freizeitwerkstätten zugunsten der Jugend im Kanton Solothurn. Gleichzeitige Förderung des kulturellen Lebens der Jugend.
- Ein Drittel des Fonds-Vermögens zur Förderung des beruflichen Fortkommens und zur kulturellen Förderung der körperlich und geistig behinderten Jugend.

2.2 Übereinstimmung des Gesuchsprojektes mit dem Fondszweck

Aus den Gesuchsunterlagen des Personalamtes ergibt sich, dass die beabsichtigte Anschaffung von verschiedenen Einrichtungen dem Fondszweck nur teilweise entsprechen. Es rechtfertigt sich aber gleichwohl, für die Anschaffung der verschiedenen Einrichtungen einen Beitrag von 30'000 Franken aus den Mitteln des Max Müller-Fonds zu bewilligen. Die Rechnung des Kantons kann auf diese

Weise entlastet werden. Zudem ist für diese Anschaffung im Voranschlag des Jahres 2003 kein Kredit vorgesehen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Dem Personalamt wird für die Anschaffung von verschiedenen Einrichtungen (Garderobe, WC/Bad, Küche, Schlafzimmer, Spielzimmer, Bastelmaterial usw.) ein Beitrag aus dem Max Müller-Fonds von 30'000 Franken zugesichert.
- 3.2 An einem geeigneten Ort ist eine Inschrift "mit Hilfe des Max Müller-Fonds eingerichtet" anzubringen.
- 3.3 Das Finanzdepartement wird ermächtigt und beauftragt, den Betrag von 30'000 Franken nach Überprüfung der Schlussabrechnung zulasten des Kontos 233.000 (Legat Max Müller) auszuführen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement (2) dep-sekr\fonds\mmüller\rrb\krippenprojekt.doc
Amt für Finanzen
Personalamt
Kantonale Finanzkontrolle